§ 4 Haushaltsführung des Bezirks

- Absatz 1: Dem Bezirk wird für den Bezirkshaushaltsplan eine Globalsumme zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen des Haushaltsgesetzes zugewiesen.
- Absatz 2: Für die Ausführung des Bezirkshaushaltsplans ist der Bezirk im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verantwortlich.
- Absatz 3: Nach Schluss des Rechnungsjahres wird eine Bezirkshaushaltsrechnung aufgestellt. Das erwirtschaftete Abschlussergebnis wird auf die Globalsumme für den nächsten aufzustellenden Bezirkshaushaltsplan vorgetragen.
- (1) Ausdruck der besonderen Kommunalstruktur des Stadtstaats ist auch das Haushaltsrecht¹; auf eine Kommentierung muss jedoch an dieser Stelle verzichtet werden. Unstreitig ist, dass der Bezirk nicht über das Budgetrecht (Finanzhoheit)² verfügt und sich insoweit auch haushaltsrechtlich vom Status einer Gemeinde³ unterscheidet.
- (2) Der allgemeine Grundsatz, dass die Bezirke bei der Durchführung ihrer Aufgaben an Rechtsund VwV gebunden sind⁴, wird auf das Haushaltsrecht bezogen. Die Vorschrift ist jedoch an dieser Stelle nicht zwingend platziert; selbstverständlich ist der Bezirk auch in dieser Hinsicht rechtlich eingeschränkt. Er hat allerdings nicht zuletzt durch das gesetzliche Bandbreitenmodell⁵ eine eigene Verantwortung bei der Ausführung. "Eine weitere für die Stärkung der bezirklichen Eigenverantwortung wesentliche Regelung sieht das Haushaltsrecht (unmittelbar) vor."

¹ Insbesondere die LHO.

² Einnahmen-, Ausgaben- sowie die Finanzverwaltungshoheit; ausführlich: *Musil/Kirchner*, Rz 434ff.

Gemeinden steht insbesondere grundsätzlich das in Art. 105 Abs. 2a GG normierte Recht zur Regelung örtlicher Verbrauch- und Aufwandsteuern zu, solange und soweit diese nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind.
Vgl. § 7 Abs. 1 AZG.

⁵ Nach § 6 Abs. 6 AZG sollen VwV, die über die Erhebung von Einnahmen oder die Leistung von Ausgaben mit Wirkung auf die Bezirke geboten sind, nur Bandbreiten vorgeben.

⁶ *Mudra*, Anmerkung zu § 4 Abs. 2: § 119 Abs. 1 Satz 1 LHO ermächtigt SenFin, Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, allgemein oder im Einzelfall den Bezirksämtern zur Wahrnehmung zu übertragen, soweit dadurch die Haushalts- und Wirtschaftsführung auf der Grundlage von Globalsummen gefördert und die Einheitlichkeit des Haushaltswesens nicht gefährdet wird.